

Reglement über die amtliche Kundmachung

Erlassen durch den Gemeinderat am 21. August 2024

Gültig ab 01. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Rechtliche Grundlagen	2
Art. 2	Sprachliche Gleichstellung.....	2
Art. 3	Geltungsbereich.....	2
Art. 4	Definition	2
Art. 5	Zuständigkeiten.....	2
Art. 6	Publikation	2
II.	Amtliche Kundmachung	2
Art. 7	Kommunikationskanäle der amtlichen Kundmachung	2
Art. 8	Dokumentation der amtlichen Kundmachung	3
Art. 9	Form der amtlichen Kundmachung	3
Art. 10	Kundmachungsnachweis	3
Art. 11	Art der Kundmachung	3
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 12	Aufhebung des bisherigen Reglements	3
Art. 13	Inkrafttreten	3

Als Anhang und Bestandteil dieses Reglements

Anhang 1 Übersicht – Arten der Kundmachungen

Präambel

Die Gemeinde Gamprin legt in diesem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, kundzumachen sind. Neben der amtlichen Kundmachung sind allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen während ihrer gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis des Gemeindegesetzes (GemG, Art. 11) vom 20. März 1996, LGBI.1996 Nr. 76 sowie den speziellen Gesetzen gemäss Anhang 1.

Art. 2 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement richtet sich an die Gemeinderäte, die Gemeindevorstehung und die Mitarbeitenden der Gemeinde Gamprin und ist für alle Kundmachungen gemäss Anhang 1 anwendbar.

Art. 4 Definition

In diesem Reglement verstehen wir unter:

- | | |
|------------------------|--|
| (amtliche) Kundmachung | Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen (gemäss Anhang 1). |
| Bekanntmachung | Weitere Gemeindeinformationen, welche den Informationsauftrag erfüllen (gemäss Weisung über die Information und Kommunikation). |

Art. 5 Zuständigkeiten

Für die Publikation der amtlichen Kundmachung ist die Stabsstelle Gemeindevorstehung zuständig. Die Stabsstelle Gemeindevorstehung erstellt und verwaltet die Vorlagen.

Alle Fachabteilungen geben der Stabsstelle Gemeindevorstehung die notwendigen Angaben für die Kundmachung bekannt.

Art. 6 Publikation

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat als öffentliches Reglement definiert und ist daher auf der Website zu publizieren.

II. Amtliche Kundmachung

Art. 7 Kommunikationskanäle der amtlichen Kundmachung

Die amtliche Kundmachung erfolgt durch:

- die Veröffentlichung auf der Gemeindewebsite www.gamprin.li und/oder
- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies durch das Gesetz vorgesehen ist und/oder

- die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, sofern dies durch das Gesetz vorgesehen ist.

Weitere Publikationskanäle bleiben vorbehalten.

Art. 8 Dokumentation der amtlichen Kundmachung

Die Datei wird im DMS-System (ELO) der Gemeinde Gamprin aufbewahrt. Grundsätzlich wird die Kundmachung im Aufgabendossier erstellt und in das entsprechende Jahresdossier in 01.09.03 referenziert.

Art. 9 Form der amtlichen Kundmachung

Für jede Kundmachung ist die Vorlage „amtliche Kundmachung“ zu verwenden. Sie umfasst:

- Gemeinde Gamprin Logo
- Haupttitel (Amtliche Kundmachung) und Titel (Art der Kundmachung)
- Beschluss / Anordnung, die kundgemacht wird.
- Inhaltliche Erklärung und Beschreibung der Kundmachung (inkl. Gesetzesartikel)
- Allfällige Fristen (z.B. Referendum)
- Ort, Kundmachungsdatum, Amtssignatur Gemeindevorstehung

Art. 10 Kundmachungsnachweis

Die Kundmachung wird mit dem Kundmachungsnachweis versehen. Er umfasst:

- Kundmachende Person (Vorname Name)
- Kundmachungszeitraum (vom TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ)

Der Kundmachungsnachweis erfolgt im Feed des Datenmanagementsystems.

Art. 11 Art der Kundmachung

Die Arten der amtlichen Kundmachungen sind in Anhang 1 festgehalten und werden laufend durch die Stabstelle Gemeindevorstehung den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit diesem Reglement wird das Kundmachungsreglement vom 01. April 2015 aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. August 2024 genehmigt und tritt per 01. September 2024 in Kraft.

Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 17. Dezember 2025 redaktionell hinsichtlich Art. 9 und 10 an die neuen digitalen Prozessanforderungen angepasst.

Johannes Hasler

Gemeindevorsteher